



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 16. 5. 1959

III. Wahlperiode

Nr. 155

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-29
für die Grundstücke Gasteiner Straße 17-18,
Berliner Straße 41-43
und Brandenburgische Straße 1-3 a und 84-87
in Berlin-Wilmersdorf**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-29
für die Grundstücke Gasteiner Straße 17-18,
Berliner Straße 41-43
und Brandenburgische Straße 1-3 a und 84-87
in Berlin-Wilmersdorf.

Vom 29. April 1959.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-29 vom 28. Januar 1958 mit Deckblatt vom 14. April 1959 für die Grundstücke Gasteiner Straße 17-18, Berliner Straße 41-43 und Brandenburgische Straße 1-3 a und 84-87 in Berlin-Wilmersdorf wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Nach dem Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) liegen die Grundstücke Gasteiner Straße 17-18, Berliner Straße 41 und Brandenburgische Straße 1-3 a im gemischten Gebiet, Baustufe V/3, die Grundstücke Brandenburgische Straße 84-87 und Berliner Straße 42-43 im beschränkten Arbeitsgebiet.

Aus verkehrstechnischen Gründen sind im Bereich der Kreuzung des Straßenzuges Brandenburgische Straße / Blissestraße mit der Berliner Straße eine Aufweitung bzw. Verbreiterung der Straßen und eine Verbesserung der Einmündung der Sigmaringer Straße in die Brandenburgische Straße erforderlich. Gleichzeitig soll die bauliche und sonstige Nutzung der von diesen Maßnahmen betroffenen Grundstücke geregelt werden.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan erfaßt den ersten Abschnitt des Kreuzungsbereichs, für den eine Regulierung des Verkehrsnetzes notwendig ist. In diesem Abschnitt wurden die Verbreiterung bzw. Aufweitung der Brandenburgischen Straße und die rechtwinklige Einführung der Sigmaringer Straße in die Brandenburgische Straße — unter Aufhebung der förmlich festgestellten Fluchtlinien — durch neue Straßengrenzen festgesetzt.

Die durch Baugrenzen und Angabe der Geschößzahl festgesetzte Bebauung ist zum überwiegenden Teil bereits ausgeführt. Sie besteht aus Wohnbauten, Mischbauten und Bauten für die Stadtbücherei und das Gesundheitsamt.

Die Gebäude auf den Grundstücken Berliner Straße 41 und Brandenburgische Straße 1 und 2 erhalten an der Straße 4,60 m tiefe Kolonnaden.

Für die Bebauung auf dem Grundstück Berliner Straße 42 sind die erforderlichen Wageneinstellplätze auf dem Grundstück Berliner Straße 43 vorgesehen.

Der Baugrund ist als gut zu bezeichnen. Der Grundwasserstand liegt bei etwa 32,90 m über NN.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Bebauungsplan hat am 12. Februar 1958 die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmersdorf gefunden.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 1. März bis einschließlich 31. März 1958 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Erhobene Einwendungen sind nach Verhandlungen zurückgezogen worden.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Die Mittel für die Durchführung der Straßenbaumaßnahmen und für den Grunderwerb sind beim Bezirksamt Wilmersdorf — HUA A 67 00/832 — haushaltsmäßig bereits eingestellt bzw. in der Vorplanung für öffentliche Baumaßnahmen im Rechnungsjahr 1960 erfaßt.

Berlin, den 11. Mai 1959

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen